

Beschlussvorlage Gemeinde Barnekow Federführend: Bauamt	Vorlage-Nr: VO/GV12/2011-239 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 28.12.2011 Einreicher: Bürgermeisterin
Stellungnahme der Gemeinde Barnekow zum Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 5 der Gemeinde Metelsdorf	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum
Ö Barnekow	07.02.2012
Ö	22.02.2012
	Gremium
	Ausschuss für Bauwesen, Gemeindeentwicklung, Umwelt, Wohnungswirtschaft und Liegenschaften
	Gemeindevertretung Barnekow

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Barnekow beschließt dem Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Metelsdorf zuzustimmen.

Die Gemeinde Barnekow hat keine Hinweise oder Bedenken.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Metelsdorf möchte mit der 1. Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 5 das im Ursprungsplan ausgewiesene Regenrückhaltebecken auf die gegenüberliegende Straßenseite, südwestlich der Straßenkreuzung B208/Dammweg, verlagern. Die Gewerbegebietsfläche soll so bis an den Dammweg vergrößert werden, da für diese Fläche Kaufinteresse eines Gewerbetreibenden besteht. Die Gemeinde Barnekow wird als Nachbargemeinde an der Planungsänderung beteiligt.

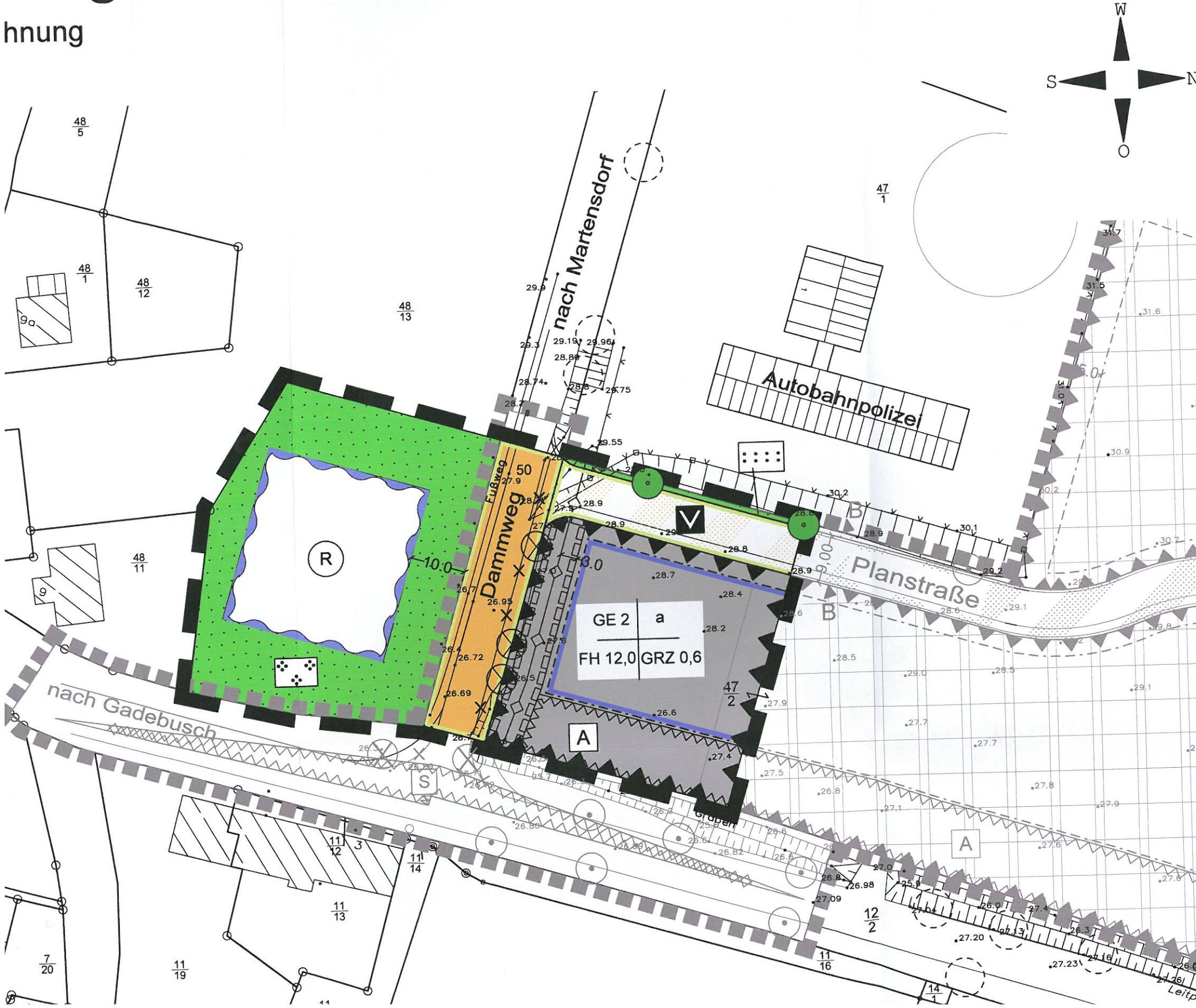
Anlage/n:

Auszug B-Plan + Begründung

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmennhaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

begebiет Metelsaort

hung



Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs der Bekanntmachung vom 23. Sept. 2013 rechtsgültigen Änderungen sowie nach § 1 der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Sept. 2013, in der alle rechtsgültigen Änderungen wiederholt werden, wird die Vertretung Metelsdorf vom 11. Sept. 2013 ergänzt. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 48/13 (teilw.) und 50 (teilw.) der Flur 1, Planzeichnung (Teil A) und dem Text (T)

Teil B - Text

Es gilt die Baunutzungsverordnung i 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), zulet terungs- und WohnbauLandgesetz vom

1. Inhalt des Bebauungsplanes (§ 9 A)

Der Teil B - Text wird um den Pkt. 5.
In der Gewerbegebietsfläche 2 dürfen wirksamen, flächenbezogenen L₁₀ und tags L₅₇ dB (A)/m² nicht überschreiten.

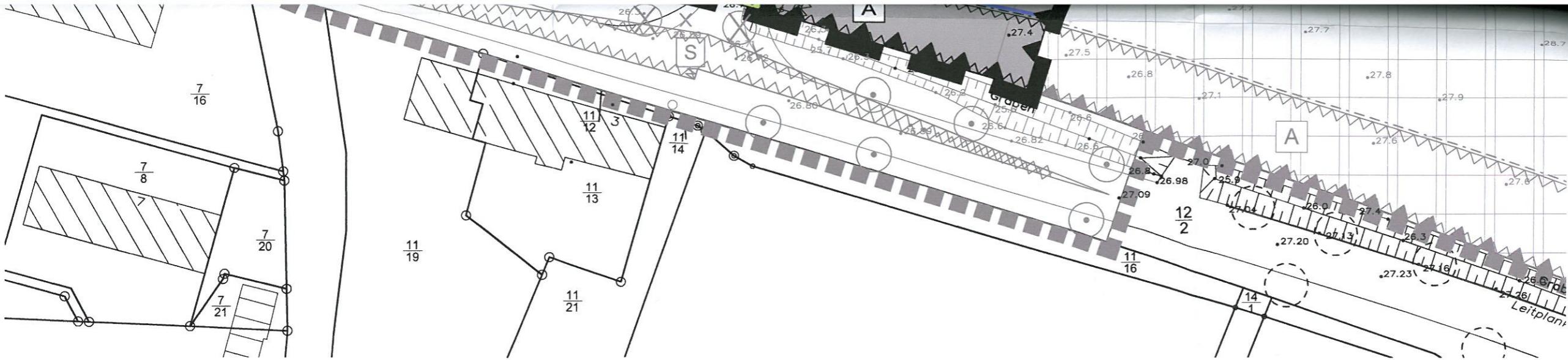
2. Sonstige Festsetzungen

Alle sonstigen Festsetzungen des
die Festsetzungen zu den örtlichen
die 1. Änderung unverändert weiterl

Hinweise

Alle Aussagen hinsichtlich Bodende
hinsichtlich der Realisierung von Pfl
die 1. Änderung und Ergänzung des
weiterhin fort.

Der vorliegende Entwurf ist nicht r



Hinweise

Alle Aussagen hinsichtlich Bodendenk hinsichtlich der Realisierung von Pflanz die 1. Änderung und Ergänzung des Be weiterhin fort.

Der vorliegende Entwurf ist nicht recht Grundlage dieses Entwurfes getätig we

Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 8 BauNVO)

GE 2

Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ zulässige Grundflächenzahl

FH Firsthöhe in m als Höchstmaß über Bezugspunkt

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

a abweichende Bauweise

— Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

— Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - geschwindigkeitsreduzierter Bereich

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 u. Abs. 6 BauGB)

— verrohrter Graben - Gewässer Nr. Mar 1

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünflächen

— Straßenbegleitgrün, öffentlich

— Landschaftsrasen, öffentlich

Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)



Umgrenzung von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses - Regenrückhaltebecken

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)



Anpflanzen von Bäumen

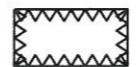
Sonstige Planzeichen



Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten des Wasser- und Bodenverbandes zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)



Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)



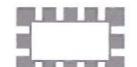
Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind



Anbauverbot (§ 9 FStrG)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 5 (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 5 (§ 9 Abs. 7 BauGB)

2. Darstellungen ohne Normcharakter



vorhandene bauliche Anlagen



vorhandene Flurstücksgrenzen



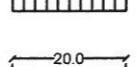
Flurstücknummern



Höhenpunkte



künftig fortfallend



Bemaßung

Plangrundlagen:
Topographische Karte Maßstab 1:1000
Lage- und Höhenplan der Landgesellschaft
Nr. 5 der Gemeinde Metelsdorf

1. Einleitung

1.1 Bisherige Planungen

Bebauungsplan Nr. 5

Der Bebauungsplan Nr. 5 „Gewerbegebiet Metelsdorf“ der Gemeinde Metelsdorf wurde am 14.05.2008 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 hat die Gemeinde Metelsdorf die Erschließung eines Gewerbegebietes vorbereitet. Die Gemeinde beabsichtigte schon damals, die hervorragende Anbindung des Gemeindegebietes an die Autobahn A 20 zu nutzen und ein attraktives Gewerbegebiet auszuweisen. Neben der erklärten Absicht, auch neue Firmen für den Standort Metelsdorf zu interessieren, sollten auch für einheimische Gewerbebetriebe Erweiterungsflächen geschaffen werden.

1.2 Anlass und Ziel der Planänderung

Mit der Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 5 im vereinfachten Verfahren wird das Planungsziel verfolgt, das im Ursprungspann ausgewiesene Regenrückhaltebecken auf die gegenüberliegende Straßenseite, südwestlich der Straßenkreuzung B208/Dammweg, zu verlagern. Die Gewerbegebietfläche soll so bis an den Dammweg vergrößert werden, da für die Fläche das Kaufinteresse eines Gewerbetreibenden besteht.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird ein vereinfachtes B-Plan-Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

1.3 Lage und Geltungsbereich

Die 1. Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 5 umfasst einen etwa 0,3 ha großen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 5 sowie einen etwa 0,3 ha großen Ergänzungsbereich südlich des „Dammweg“ am nördlichen Ortseingang von Metelsdorf. Es handelt sich um die Flurstücke 47/2 (teilw.); 48/13 (teilw.) und 50 (teilw.) der Flur 1, Gemarkung Metelsdorf.

1.4 Planungsrecht und Flächennutzungsplanung

Die Gemeinde Metelsdorf verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan, der in der aktuellen Fassung für den Änderungsbereich Gewerbegebietflächen und im Ergänzungsbereich Flächen für die Landwirtschaft ausweist.

Planungsrechtliche Grundlagen für die Erarbeitung der Satzung sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen,

- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466),
- die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18.4.2006 einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen,

sowie die sonstigen planungsrelevanten, zum Zeitpunkt der Planaufstellung gültigen Gesetzesvorschriften, Erlasse und Richtlinien.

Als Plangrundlagen für die Erarbeitung der 1. Änderung und Ergänzung wurden die topographische Karte im Maßstab 1:10000 vom Landesamt für innere Verwaltung M-V, der Lage- und Höhenplan der Landgesellschaft M-V mit Stand vom 26.07.2006 und der Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Metelsdorf verwendet.

2. Inhalt der Bebauungsplanänderung

2.1 Ausgangssituation

Bisherige Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 5

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung eines Gewerbegebietes in Metelsdorf geschaffen. Bisher haben sich keine Gewerbebetriebe im Plangebiet angesiedelt. Dementsprechend sind auch die Ausgleichsmaßnahmen noch nicht umgesetzt worden.

Derzeitiger Bestand im Änderungs- und Ergänzungsbereich

Im Änderungs- und im Ergänzungsbereich befinden sich derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen.



Blick auf das Plangebiet

2.2 Städtebauliches Konzept

Im Geltungsbereich soll mit der Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes die Ansiedlung eines Gewerbetriebes ermöglicht werden.

Für den Änderungsbereich, für den im Ursprungsplan ein Regenrückhaltebecken ausgewiesen ist, besteht das Kaufinteresse eines Gewerbetreibenden. Daher wird die vorhandene Gewerbegebietefläche um diesen Bereich erweitert und mit GE 2 bezeichnet.

Der Kaufinteressent möchte hier eine rund 8 m hohe Halle für die Einlagerung und Montage von Autoreifen errichten. Der Betrieb der Halle wird sich auf den Tageszeitraum beschränken.

Das aktuell an dieser Stelle ausgewiesene Regenrückhaltebecken soll auf die gegenüberliegende Straßenseite, südwestlich der Straßenkreuzung B208/Dammweg, verlagert werden. Aus diesem Grund ist das ursprüngliche Plangebiet in südliche

Richtung zu erweitern. Hier befinden sich gemeindeeigene Flächen, die derzeit landwirtschaftlich genutzt werden.

Das Regenwasserkonzept sah zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vor, das im Plangebiet anfallende Regenwasser im Plangebiet zwischen zu speichern und über einen kontrollierten Überlauf in den Wallensteingraben einzuleiten. Dieses Konzept soll nur insofern geändert werden, dass das Regenrückhaltebecken aus dem eigentlichen Gewerbegebiet ausgegliedert werden soll. Die Einleitung in die Vorflut bleibt jedoch unverändert.

Alle textlichen Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 5 sowie die Festsetzungen zu den örtlichen Bauvorschriften gelten für die Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes unverändert weiter fort.

2.3 Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen

Die von der Gemeinde erlassenen Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen begründen sich mit dem Ziel, die geplante Bebauung innerhalb des GE-Gebietes mit einer städtebaulichen Qualität zu verbinden.

Alle Festsetzungen zu den örtlichen Bauvorschriften des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 5 "Gewerbegebiet Metelsdorf" gelten unverändert weiter.

Es wird auf § 84 der LBauO M-V verwiesen, wonach ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser nach § 86 LBauO M-V erlassenen Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

3. Ver- und Entsorgung

Durch die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 5 werden die Festsetzungen bzw. Regelungen bezüglich der Ver- und Entsorgung nicht berührt. Auch das Regenwasserkonzept wird nur insofern geändert, dass das Regenrückhaltebecken aus dem eigentlichen Gewerbegebiet ausgegliedert werden soll.

4. Eigentumsverhältnisse und Planungskosten

Die überplante Fläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde. Die Planungskosten werden vollständig von der Gemeinde getragen.

5. Bewertung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Die diesbezüglichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5 gelten unverändert weiter fort. Die im Ursprungsplan festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen werden im Zuge der Erschließung des B-Plangebietes umgesetzt, die bis dato noch nicht erfolgt ist.

Durch die Ursprungsplanung wurde sichergestellt, dass die mit der Planung verbundenen Eingriffe vollständig ausgeglichen werden. Im Ergebnis der Gesamtbilanzierung des Umweltberichtes ergab sich ein Kompensationsflächen-äquivalent-Überschuss von 15.664 Punkten.